

# STATUTEN

des „Vereins für Waldorfpädagogik Kufstein“

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Waldorfpädagogik Kufstein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kufstein. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Kufstein.

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt allgemein die Kinder- und Jugendfürsorge, die Schul- und Volksbildung auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, die Förderung der Kunst und Wissenschaft und des Körpersports.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
  - (2) Als ideelle Mittel dienen
    - a) die Errichtung und Erhaltung von Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Eltern-Kind-Gruppen
    - b) die Einrichtung von Unterrichtskursen für Kinder und Jugendliche, Vereinsmitglieder und Interessenten.
    - c) die Förderung und Ausbildung von Lehrkräften, die im Sinne der von Dr. Rudolf Steiner begründeten Pädagogik wirken wollen.
    - d) die Verbreitung der Rudolf Steiner Pädagogik durch Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen.
    - e) die Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen.
    - f) die Einrichtung einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien.
  - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
    - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
    - b) Subventionen und Förderungen
    - c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
    - d) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
    - e) Sponsorengelder
    - f) Werbeeinnahmen
    - g) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (Durchführung von Basaren, Flohmärkten und dgl.)

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt bei pädagogischen Mitarbeitern mit Beginn ihrer Tätigkeit, für Eltern und Erziehungsberechtigte mit dem Eintritt der Kinder in Schule, Kindergarten, Kinderkrippe o.ä., wobei sie vor Eintritt der Kinder über den damit verbundenen Erwerb der Mitgliedschaft zu unterrichten sind.
- (2) Über die Aufnahme anderer ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Schulsemesters, wobei der erste Tag der Semester- bzw. Sommerferien der vom Verein betriebenen Schule maßgeblich ist, erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mittels eingeschriebenen Schreibens an die Adresse des Vereins oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung eines Vorstandsmitgliedes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der schriftlichen Empfangsbestätigung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen mit der Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge oder Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer vom Verein betriebenen Einrichtung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bzw. Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen berechtigtem Ausschluss des Mitglieds bzw. seines Kindes / seiner Kinder aus vom Verein betriebenen Einrichtungen verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmehaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Berichte der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder sollten in der Regel solche Persönlichkeiten sein, welche die Grundlagen der Erziehungskunst Rudolf Steiners kennen und bejahren.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer, Kassier und einem pädagogischen Mitarbeiter.
- (3) Zusätzliche Vorstandsmitglieder können ernannt werden.
- (4) Weiters sollten Beiräte ernannt werden, welche eine beratende Funktion ohne Stimmberechtigung ausüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand wird von dem Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertretung schriftlich (auch an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. In Personalangelegenheiten sind die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooperierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlag sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Kassier und Schriftführung unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (3) Den Verein verpflichtende Urkunden sowie schriftliche Ausfertigungen des Vereins in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich nur von allen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalsversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### § 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer können auch einem Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder übertragen werden.

### § 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 570 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### § 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.